

# Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß BVerwG, Urteil vom 10.10.2019 - 4 CN 6/18, erklärt die Gemeinde Hohe Börde: Die Internetseite der Gemeinde Hohe Börde dient der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen. Je nach Art des Veröffentlichungsgegenstandes erfolgt die Bekanntmachung ausschließlich auf der Webseite [www.hoheboerde.de](http://www.hoheboerde.de) oder zusätzlich zur Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde. Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde.

## Öffentliche Bekanntmachung

### 2. Änderung/ Fortschreibung Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde mit den Ortschaften Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Ixleben, Niedermodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen

#### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung am 09.09.2025 den Entwurf der 2. Änderung/ Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde mit den Ortschaften Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Ixleben, Niedermodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen bestätigt und die Veröffentlichung im Internet sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der aktualisierte Entwurf der 2. Änderung/ Fortschreibung des Flächennutzungsplanes einschließlich Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht der Gemeinde Hohe Börde wird im Internet unter [www.hoheboerde.de](http://www.hoheboerde.de) unter dem Punkt **Wirtschaft, Bauen, Verkehr – Öffentlichkeitsbeteiligungen** in der Zeit

**vom 05.03.2026 bis einschließlich zum 07.04.2026**

veröffentlicht. Die Unterlagen sind auch über das Geodatenportal des Landes Sachsen-Anhalt zugänglich. Die vorgenannten Planunterlagen liegen **parallel** in dem o. g. **Zeitraum** in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde OT Ixleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde

während der Dienstzeiten:

Montag bis Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Montag und Mittwoch	von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstag und Donnerstag	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Auf telefonische Vereinbarung, Ansprechpartner **Frau Hor** unter der **Telefonnummer 039204 781-621** ist eine Einsichtnahme in der Gemeinde Hohe Börde, OT Ixleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde auch außerhalb der vor genannten Zeiten möglich. Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der vorbenannten zuständigen Sachbearbeiterin.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zum Entwurf der 2. Änderung/ Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde mit den Ortschaften Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Ixleben, Niedermodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen
- Umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB zum 2. Vorentwurf der 2. Änderung/ Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Sie enthalten umweltbezogene Informationen zu den folgenden Schutzgütern:

#### 1. Artenschutz und Biotoptypen:

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost vom 27.01.2025 zu Kompensationsmaßnahmen
- Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zu Arten und Biotopen vom 23.01.2025
- Stellungnahme des Landkreises Börde, untere Naturschutzbehörde vom 22.01.2025
- Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg zu Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bezüglich des Schutzgutes vom 10.02.2025

#### 2. Boden / Fläche

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte vom 22.01.2025
- Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zum Schutzgut vom 23.01.2025
- Aussagen zu Untergrundverhältnissen und Bergbauberechtigungen in der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 21.01.2025

#### 3. Wasser

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landkreises Börde vom 22.01.2025

#### 4. Klima und Luft

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht

#### 5. Landschaft

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht

#### 6. Mensch

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Stellungnahme des Landkreises Börde, untere Immissionsschutzbehörde vom 22.01.2025 zum Immissionsschutz

#### 7. Kultur- und Sachgüter

- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Information zu archäologischen Belangen in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 10.01.2025

Der Umweltbericht ist Bestandteil der ausgelegten Begründung. Die umweltbezogenen Stellungnahmen zum konkreten Vorhaben sind Bestandteil der ausgelegten und im Internet einsehbaren Unterlagen.

#### Hinweise:

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes" sollen elektronisch übermittelt werden z.B. per E-Mail an: [beteiligung-bauleitplanung@hoheboerde.de](mailto:beteiligung-bauleitplanung@hoheboerde.de)

Es bestehen folgende weitere Möglichkeiten zur Abgabe von Stellungnahmen: schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Ixleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde mit den zuvor benannten Ortschaften unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### Datenschutzinformation:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abgabe von Stellungnahmen die personenbezogene Bearbeitung der Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Information des Bürgers über das Abwägungsergebnis erforderlich ist. Auf der Homepage der Gemeinde Hohe Börde unter [www.hoheboerde.de](http://www.hoheboerde.de) unter dem Punkt **Wirtschaft, Bauen, Verkehr – Öffentlichkeitsbeteiligungen** ist die Datenschutzerklärung der Gemeinde Hohe Börde mit Hinweisen zur Verarbeitung von Daten im Rahmen der Verwaltungstätigkeit in der Gemeinde Hohe Börde eingestellt.

Bürger  
Bürgermeister





## Informationen zur Durchführung von Kartierungsarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ (Vorhaben 5a Bundesbedarfsplangesetz)

### Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Netzverknüpfungspunkt Mühlenbeck südwestlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter [www.50hertz.com/SuedOstLinkplus](http://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus).

Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Die nun geplanten Vorarbeiten umfassen faunistische Kartierungen.

### Voruntersuchungen

#### Kartierungsarbeiten

Für den geplanten Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. In diesem Zuge werden fachkundige Biologinnen und Biologen die vorherrschende Tier- und Pflanzenwelt erfassen. Dafür kann es erforderlich sein, auch Flächen außerhalb öffentlich zugänglicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten oder zu befahren. In Fortführung der bereits angekündigten Kartierungen finden ab Februar 2026 weitere Kartierungsarbeiten im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

#### Art und Umfang der Kartierungen

- Erfassung von Waldstrukturen und linearen Gehölzen (bis Dezember 2026)
- Erfassung von Horststrukturen (bis September 2026)
- Erfassung von Offenlandstrukturen (bis Dezember 2026)
- Erfassung der Gewässerstruktur (bis Dezember 2026)
- Erfassung von Fledermäusen (bis September 2026)
- Erfassung von xylobionten Käfern (bis Dezember 2026)
- Erfassung von Fischotter/Biber Nachweisen (bis November 2026)
- Erfassung von Feldhamstern (bis September 2026)
- Erfassung von Brutvögeln (bis Juli 2026)
- Erfassung von Tagfaltern (bis August 2026)
- Erfassung von Amphibien (bis Juli 2026)
- Erfassung von Reptilien (bis September 2026)
- Erfassung von Fischen/Rundmäulern (bis September 2026)
- Biotoptypenkartierung (bis September 2026)

Für die Vorarbeiten ist es erforderlich, die Grundstücke zu Fuß zu betreten und über wald- und landwirtschaftliche Wege zu fahren. Nicht alle Untersuchungen sind vollumfänglich an jedem einzelnen Standort notwendig und können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. So ist es möglich, dass auf Ihrem/n Flurstück/en nur ein Teil der Voruntersuchungen verrichtet werden muss oder dass Ihr/e Flurstück/e mehrfach betreten werden muss/müssen..

### Beauftragte Dienstleister

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH (IHB) im Auftrag von 50Hertz vorgenommen. Änderungen bei den ausführenden Unternehmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen wald- und landwirtschaftlicher Wege.

## Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Frau Yasmin Krohm, T: +49 (0) 305150 3926 yasmin.krohm\_ext@50hertz.com oder Frau Jasmin Barwig, T.: +49 (0) 305150 3698, E-Mail: jasmin.barwig\_ext@50hertz.com

## Betroffene Flurstücke für Kartierungsarbeiten

### Zeitraum der Voruntersuchungen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten frühestens 14 Tage nach der wirksamen Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG, voraussichtlich ab dem 10.03.2026 und werden voraussichtlich im Dezember 2026 abgeschlossen.

### Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hohenwarsleben	3	104/49, 136/13, 137/13, 140/14, 144/15, 15/1, 18, 242, 243, 245, 25, 258, 261, 262, 263, 266, 28, 280, 281, 290, 294, 296, 297, 298, 304, 305, 327, 48, 5, 94/29
Niederndodeleben	13	1040, 1041, 1042, 1043, 1049, 1054, 1058, 1063, 1064, 1065, 1066, 1071, 1073, 1082, 1083, 1102, 1114, 1116, 1121, 1122, 1157, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1172, 1203, 1214, 1215, 1243, 1268, 1311
Hermsdorf	2	14/1, 14/2, 14/3, 28/3, 28/5, 29/6, 29/7, 71, 75, 77, 92
Hohenwarsleben	1	11, 49/1, 52/1, 830
Niederndodeleben	4	146/42, 148/45, 149/45, 252, 256, 257, 259, 260, 269, 270, 271, 272, 273, 275, 284, 37/5, 42/1, 42/12, 42/13, 42/14, 42/15, 42/19, 42/2, 42/20
Hohenwarsleben	5	72, 75, 89
Niederndodeleben	12	1228, 1229, 1230, 1231, 1240
Hohenwarsleben	2	1, 153, 156, 168, 174, 2, 26, 4/1
Hermsdorf	4	108, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 631, 637, 8
Hermsdorf	1	22/1, 22/2, 22/3, 55/22, 78